

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rottenburg (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Leichenhausgebühren für die Benutzung der Leichenhäuser,
 - b) Grabgebühren für die Überlassung von Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungsraum) beträgt
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) bei Kindern bis 7 Jahren | 25,00 € |
| b) bei Personen über 7 Jahren | 100,00 €. |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt pro Person 50,00 €.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen **pro Grabstelle und Jahr**
- | | |
|---|----------|
| 1. für Kindergräber | 10,00 € |
| 2. für Reihengräber | 24,00 € |
| 3. für Wahlgräber an Haupt- und Seitenwegen sowie in der 1. Reihe | 30,00 € |
| 4. für Gräfte | 80,00 € |
| 5. für Urnengrabstätten (in der Urnenwand) | 30,00 € |
| 6. für Urnengräber | 15,00 € |
| 7. für Frühchengräber | 20,00 €. |
- (2) Einmalige Gebühren werden erhoben für
- | | |
|---|-----------|
| 1. Erwerb einer Urnengrabstätte in Höhe von | 800,00 € |
| 2. Baumbestattungen in Höhe von | 110,00 €. |
- (3) Bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts über mehr als 20 Jahre erhöhen sich die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 festgesetzten Gebühren
- | | |
|---|--|
| a) vom 21. bis 35. Jahr auf das Zweifache und | |
| b) vom 36. bis 50. Jahr auf das Vierfache. | |
- (4) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht (§ 11 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) erfolgt von Seiten der Stadt keine Erstattung von Grabgebühren. Gleiches gilt bei Erlöschen des Grabnutzungsrechtes nach § 18 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (5) Soweit in Friedhöfen von der Stadt Streifenfundamente erstellt wurden, wird beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt
- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) bei einstelligen Gräbern | 90,00 € |
| b) bei zweistelligen Gräbern | 180,00 € |
| c) bei dreistelligen Gräbern | 260,00 €. |

§ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rottenburg a. d. Laaber vom 25. Juli 1986 i. d. F. vom 06. 12. 2005 außer Kraft.

Rottenburg a. d. Laaber, den 08.05.2013

Alfred Holzner
Erster Bürgermeister